

- c) *Vergleich des selbständigen Betrags und des proratierten Betrags der Leistung gemäß Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wobei der zuständige Träger den höheren Betrag zu berücksichtigen hat;*
- d) *Bestimmung des Betrags der gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 berichtigten Leistung, wobei der zuständige Träger gegebenenfalls die selbständige Leistung in der Weise zu kürzen hat, daß er von dieser die Summe der gemäß Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 berechneten Leistungsbeträge abzieht, soweit sie den in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Höchstbetrag überschreitet;*
- e) *Vergleich des sich aus der vollständigen Anwendung des geltenden nationalen Rechts einschließlich seiner Antikumulierungsvorschriften ergebenden Betrags mit dem Betrag, der sich aus der Berechnung gemäß Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ergibt, wobei der höhere dieser beiden Beträge zu berücksichtigen ist.*

zeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg), der die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. Grévisse, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 20. Februar 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Nrn. 1 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 20. September 1990 in der Rechtssache T-37/89 (Hanning/Parlament, Slg. 1990, II-463) werden aufgehoben.*
2. *Die Klageanträge des Herrn Hanning, mit denen er die Aufhebung des Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1988, die Ergebnisse des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A zu übergeben und ein neues Auswahlverfahren zu veranstalten, und die Aufhebung der stillschweigenden Zurückweisung seiner Beschwerde vom 17. Juni 1988 gegen diesen Beschluß durch das Parlament begehrt, werden abgewiesen.*
3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, soweit sie mit dem vorliegenden Verfahren und mit dem Verfahren vor dem Gericht zusammenhängen.*

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 20. Februar 1992

in der Rechtssache C-345/90 P: Europäisches Parlament gegen Jack Hanning <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Beamte — Auswahlverfahren — Bewerber, die fälschlich zu einem Auswahlverfahren zugelassen werden — Folgen)*

(92/C 69/05)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-345/90 P, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und Manfred Peter) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1990 in der Rechtssache T-37/89, Jack Hanning gegen Europäisches Parlament (Slg. 1990, II-463), wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeiträger: Jack Hanning, Beamter des Europarats (Pro-

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 17. Januar 1992

in der Rechtssache C-152/88: Sofrimport SARL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen — Außervertragliche Haftung — Erledigung der Hauptsache)*

(92/C 69/06)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-152/88, Sofrimport SARL, Gesellschaft französischer Rechts mit Sitz in Paris (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, Den Haag, zugelassen beim Hoge Raad, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Jacques Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemein-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 28. 12. 1990;  
ABl. Nr. C 56 vom 5. 3. 1991.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 190 vom 19. 7. 1988;  
ABl. Nr. C 179 vom 19. 7. 1990.